presserat

Foto eines Unfallopfers

Bei einem schweren Verkehrsunfall verunglückt eine Frau tödlich. Ihr dreijähriger Sohn wird lebensgefährlich verletzt. Eine Boulevardzeitung berichtet darüber und veröffentlicht ein Foto des Kindes. Der Vater beschwert sich beim Deutschen Presserat. Weder er noch sonst jemand aus der Familie hätten den Mitarbeitern der Zeitung das Foto ausgehändigt. Es habe sich sowohl vor als auch nach dem Unfall in der Geldbörse seiner verunglückten Frau befunden. Ein anderes Foto dieser Art existiere nicht. Das Foto habe an der Unfallstelle auf der Straße gelegen und sei dort fotografiert worden, erklärt die Redaktion der Zeitung. Die Veröffentlichung sei zulässig, da es sich um ein tragisches und zugleich zeitgeschichtliches Ereignis handele. Als Ausdruck des Mitgefühls bietet die Zeitung dem Vater den Betrag von 1000 DM für ein Sparkonto des Sohnes an. Dieser macht jedoch gerichtlich eine Forderung in Höhe von 8000 DM geltend. (1988)

Der Deutsche Presserat sieht das in Ziffer 8 des Pressekodex enthaltene Gebot verletzt, das Privatleben des Menschen zu achten, indem grundsätzlich vor der Veröffentlichung eines privaten Fotos die Einwilligung der Betroffenen einzuholen ist. Ein zeitgeschichtliches Ereignis, bei dem unter Umständen ohne Zustimmung der Betroffenen Bilder veröffentlicht werden dürfen, kann der Presserat in dem geschilderten Verkehrsunfall nicht erkennen. Unaufklärbar bleibt die Frage, ob das Foto auf unlautere Weise beschafft wurde. Der Presserat bewertet auch nicht die Motive, die auf der einen Seite die Zeitung bewogen haben, dem Beschwerdeführer eine Geldsumme anzubieten, und die auf der anderen Seite den Beschwerdeführer veranlaßt haben, auf dem Rechtsweg eine höhere Summe zu fordern. An die Redaktion ergeht der Hinweis, zukünftig bei der Veröffentlichung privater Fotos die Grundsätze des Deutschen Presserats zu beachten.

Aktenzeichen:B 2/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Hinweis